



## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**in der Fassung vom 14. Dezember 1998  
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 14. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **Vorbemerkung**

Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten analog für weibliche Personen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Folgende Leistungen gehören zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren und sind kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,

- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Folgende Leistungen gehören zu den freiwillig auf Antrag erbrachten Leistungen und sind gebührenpflichtig, sofern und soweit sie nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- i) Sonstige Sach- und Hilfeleistungen

### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),

- der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
  - die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
  - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

### **Kostenerstattungspflicht / Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht mit dem Verlassen des Ortes, von wo aus der Einsatz erfolgt. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Unbillige Härte**

Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Gemeinde Großenkneten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und so weit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Großenkneten über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr vom 28.02.1985 außer Kraft.

Großenkneten, 14. Dezember 1998

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## Anlage

### **Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten**

#### **1. Personaleinsatz**

1.1 Einsatzpersonal, je Einsatzstunde	20 €
1.2 Sicherheitswachen, je Stunde	5 €

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen**

2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8, je Betriebsstunde	55 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16, je Betriebsstunde	65 €
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 8, je Betriebsstunde	60 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16, je Betriebsstunde	60 €
2.5 Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen, je Betriebsstunde	60 €
2.6 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen, je Betriebsstunde	20 €
2.7 Anhänger je Betriebsstunde	15 €
2.8 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	30 €

#### **3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten**

3.1 Tragkraftspritze, je Einsatzstunde	30 €
3.2 Notstromaggregat, je Einsatzstunde	15 €
3.3 Elektrotauchpumpe, je Einsatzstunde	10 €
3.4 Motorsäge, je Einsatzstunde	10 €
3.5 Atemschutzgerät, PA, je Einsatzstunde	10 €

#### **4. Material**

Material wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

## **5. Unfugalarm**

- 5.1 Pauschale 500 €  
zusätzlich  
- tatsächliche Abwesenheit des Personals nach Ziffer 1  
- tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Fahrzeuges nach Ziffer 2

## **6. Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch**

- 6.1 Ausrücken bei Fehlalarm 50 €